

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 324/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jakob H[REDACTED],

S[REDACTED]/Brasilien, Rua I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Februar 1974 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die sechsenonatige Widerrufsfrist des § 203 Abs. 2 BEG ist nach den tatrichterlichen Feststellungen gewährt. Sie begann erst zu laufen, als der für den Widerruf zuständige Sachbearbeiter sichere Kenntnis vom Widerrufsgrund hatte. Die Möglichkeit, bei sorgfältigen Durcharbeiten der Verwaltungsakten Widersprüche zu entdecken, setzte die Frist nicht in Lauf (BGH, Urteil vom 18. Februar 1971 - IX ZR 96/68; mitgeteilt bei Hoppenz, RzW 1972, 361, 368).

Der Tatrichter hält es in Übereinstimmung mit der Be-
hörde für erwiesen, daß dem Kläger die Unrichtigkeit der
vorgelegten Atteste bekannt war, er also vorsätzlich gehan-
delt hat. Die Überlegungen der Beschwerde, inwieweit sich
der Kläger ein Verschulden seines Vertreters zurechnen las-
sen muß, gehen deshalb an festgestellten Sachverhalt vorbei.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)